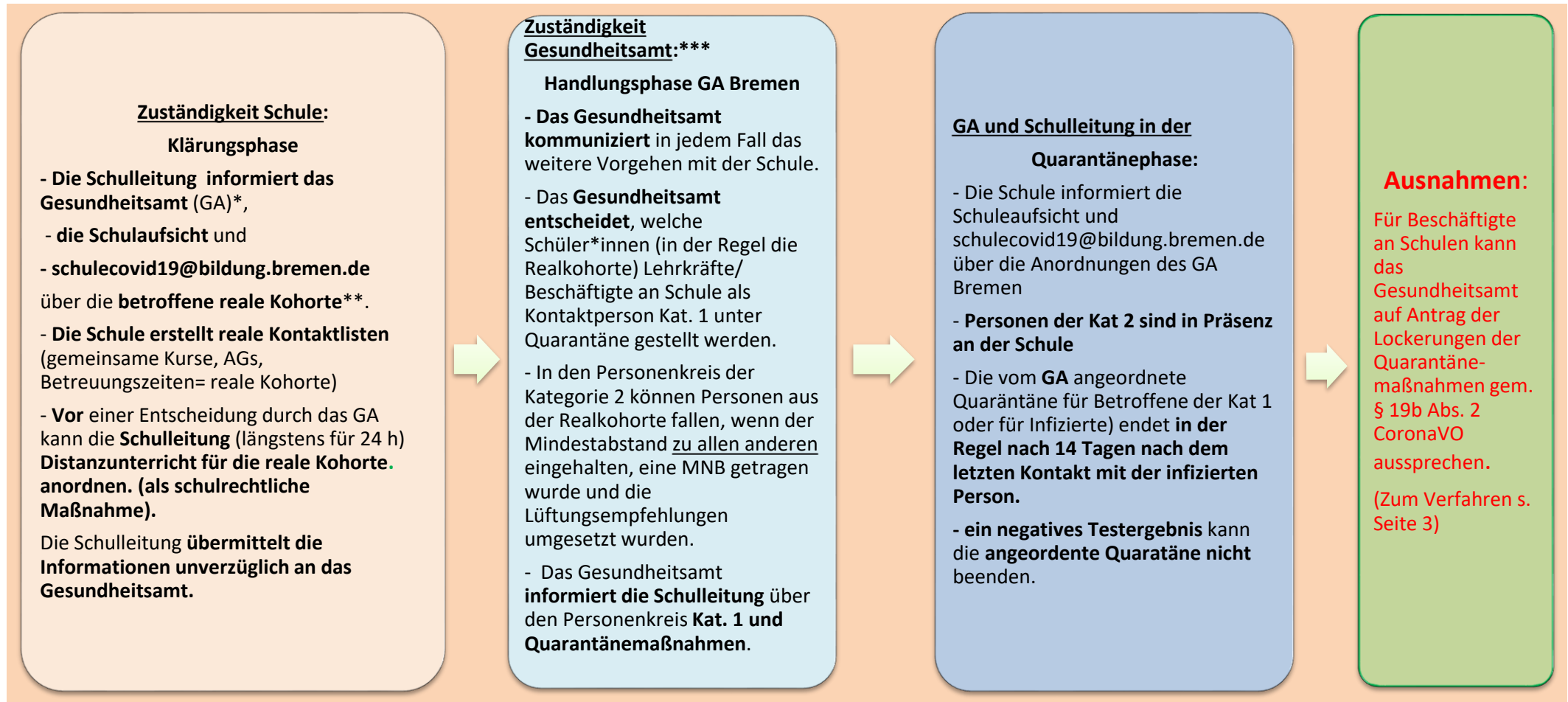


Die Schule informiert das Gesundheitsamt, wenn

ein*e Schüler*in oder ein*e Mitarbeiter*in positiv auf COVID 19 getestet wurde und die Schule davon Kenntnis erhält:



*<https://www.gesundheitsamt.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen125.c.14759.de>

** Realkohorte: Gilt für Schüler*innen und Lehrkräfte, die sich für 45 min in einem Raum aufgehalten haben.

Die Schule prüft daher, welche der Schüler*innen/Lehrkräfte tatsächlich Kontakt für 45 min in gemeinsamen Raum zu der infizierten Person hatte. Diese Personen zählen zur realen Kohorte und sind Kontaktpersonen der Kategorie I mit höherem Infektionsrisiko.

Dies kann ausgesetzt werden, wenn bei einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 das Maskentragen in der Sekundarstufe II angeordnet wurde, entsprechend von allen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen, zusätzlich der Mindestabstand eingehalten wurde und das Lüftungskonzept strikt eingehalten wurde.

*** Nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Lüftung:

20-5-20: Gelüftet werden sollte alle 20 Minuten für 5 Minuten bei weit geöffnetem Fenster. So soll der Anteil an möglichen virushaltigen Aerosolen im Raum verringert werden.

Zusatzinformation:

Wenn ein*e **Schüler*in oder ein*e Mitarbeiter*in** einer Schule mitteilt, dass er/sie **nicht selbst positiv getestet wurde, aber vom Gesundheitsamt als Kontaktperson Kategorie 1** zu einem positiven Fall im direkten häuslichen bzw. außerschulischen Umfeld eingestuft wurde und deshalb 14 Tage in häuslicher Quarantäne bleiben muss, **muss die Schule das Gesundheitsamt nicht informieren. Sie muss auch keine anderen Maßnahmen ergreifen.**

Das heißt: Für Angehörige oder Freund*in von Schüler*innen aus der realen Kohorte, die als Kontaktperson Kat 1 eingestuft sind, gilt: KEINE Quarantäne, KEINE Einschränkung der beruflichen oder privaten Aktivitäten, Die Notwendigkeit einer Testung bestimmt das Gesundheitsamt.

In Bezug auf § 19b Abs. 2 Corona-SchutzVO

Die angeordnete 14 tägige Quarantäne für Lehrkräfte kann gem. § 19b Abs. 2 CoronaVO zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs auf Antrag der Schulaufsicht beim zuständigen Gesundheitsamt gelockert werden für

- für den Weg zum Dienst/zur Schule (ausschließlich und direkt)

Die Arbeit/das Unterrichten an der Schule/ Die Schulaufsicht stellt einen Härtefallantrag beim Gesundheitsamt Bremen.

Voraussetzungen

- Vorliegen eines neg. Testergebnisses frühestens vom 5. Tag
- Symptombefreiheit
- Bei Verlassen der häuslichen Quarantäne wird durchgängig eine FFP2-Maske getragen.
- Begründete Notwendigkeit des Dienstvollzugs in Präsenz

***Verfahrensablauf zur Antragstellung**

Die Schulleitung wendet sich an die zuständige Schulaufsicht und an schulecovid19@bildung.bremen.de.

Geprüft wird, ob die Funktion des Dienstbetriebes der Schule gefährdet ist.

- Ist dies nicht der Fall, werden Alternativen geklärt und der Antrag nicht weiterverfolgt.
- Wird das Funktionieren des Dienstbetriebes der Schule als gefährdet eingeschätzt, so kann der Antrag beim zuständigen GA gestellt werden.

